

II-1175 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/20-Parl/80

Wien, am 10. Juni 1980

An die
Parlamentsdirektion

499 IAB

Parlament
1017 WIEN

1980-06-12

zu 467/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 467/J-NR/80, betreffend Einstufung der Lehrer für Stenotypie und Textverarbeitung, die die Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. LEITNER und Genossen am 16. April 1980 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Einstufung neuer Unterrichtsgegenstände in die Lehrverpflichtungsgruppen muß gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl.Nr. 244/1965, nach Maßgabe der Belastung des Lehrers im Vergleich zu den durch dieses Bundesgesetz selbst durchgeführten Einstufung erfolgen. Dieses Gesetz stuft die Unterrichtsgegenstände "Kurzschrift", "Maschinschreiben" sowie "Stenotypie (Kurzschrift, Maschinschreiben und Übungen)" in die Lehrverpflichtungsgruppe V ein, eine Maßnahme, gegen die die betroffenen Lehrer und die Lehrervertretungen wiederholt Einwände erhoben haben. Es ist verständlich, daß entsprechende Einwände folgerichtig immer dann kommen, wenn diese gesetzliche Einstufung bei Neueinstufungen vom Verordnungsgeber zu berücksichtigen ist. Bei dem Pflichtgegenstand "Stenotypie und Textverarbeitung" handelt es sich einerseits um einen praktischen Gegenstand, der eine Einstufung in die Lehrverpflichtungsgruppe V rechtfertigen würde, und andererseits um einen teilweise theoretischen Unterrichtsgegenstand, der eine Einstufung in die Lehrverpflichtungsgruppe III rechtfertigen würde. Bei diesem Pflichtgegenstand überwiegt hierbei jedoch die praktische Komponente, was sich insbesondere darin

- 2 -

äußert, daß dieser Unterrichtsgegenstand die Teilbereiche "Maschinschreiben", "Kurzschrift", "Stenotypie und Phontypie" und "Textverarbeitung" aufweist. Daß im Bereich Maschinschreiben, Kurzschrift und Stenotypie bereits die besondere praktische Tätigkeit gewertet wird, geht daraus hervor, daß diese Unterrichtsgegenstände in die Lehrverpflichtungsgruppe V eingestuft wurden, während andere rein praktische Unterrichtsgegenstände im Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer in die Lehrverpflichtungsgruppe VI eingestuft wurden. Da wie bereits vorhin ausgeführt, bei dem Pflichtgegenstand "Stenotypie und Textverarbeitung" sowohl eine praktische als auch eine theoretische Komponente vorhanden ist, wurde die mittlere Einstufung der Lehrverpflichtungsgruppe IV seitens der Verwaltung (BMUK, BKA und BMFin) gewählt. Solange keine gesetzliche Änderung in den Einstufungen der Unterrichtsgegenstände "Kurzschrift", "Maschinschreiben" und "Stenotypie" erfolgt ist, wird jedoch auch keine Änderung in der Einstufung des Pflichtgegenstandes "Stenotypie und Textverarbeitung" erfolgen können.

ad 2)

Die Argumente sind mir bekannt; es wurden jedoch den Lehrervertretungen in den Einstufungsbesprechungen die zu Punkt 1) dargelegten Argumente bekanntgegeben und von diesen zur Kenntnis genommen.

ad 3)

Da sich keine wesentliche Neuerungen seit dieser Einstufung ergeben haben, erscheint es derzeit nicht möglich, eine Verbesserung der Einstufung zu erreichen. Im übrigen wird bemerkt, daß eine Verbesserung der Einstufung nur im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen erreicht werden kann.

ad 4)

Aufgrund der Argumente unter Punkt 1) bin ich nicht der Meinung

- 3 -

daß eine falsche Einstufung dieses Unterrichtsgegenstandes gewählt worden ist.

ad 5)

Nach Vorliegen eines entsprechenden Antrages der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und der zuständigen Lehrpersonalvertretung werden seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst Gespräche hierüber angesetzt werden.

ad 6)

Das System der "Abschlagstunden" ist dem Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer fremd (es ist nur für die Pflichtschullehrer im Landeslehrer-Dienstgesetz vorgesehen). Die durch die Korrekturarbeit bestehende Belastung der Lehrer wird bei der Einstufung der Unterrichtsgegenstände in die Lehrverpflichtung berücksichtigt.

Die Korrekturarbeit fällt insbesondere in den praktisch orientierten Teilbereichen an. Darauf hat jedoch offenbar der Gesetzgeber bereits Bedacht genommen, als er im Bundesgesetz über das Lehrverpflichtungsgesetz die Einstufung der Unterrichtsgegenstände "Kurzschrift", "Maschinschreiben" und "Stenotypie" in die Lehrverpflichtungsgruppe V verfügte, während sonst Unterrichtsgegenstände mit nur praktischer Arbeit in die Lehrverpflichtungsgruppe VI eingestuft sind.

Finoway